

# BSU-Informiert

1

## **Erteilung von Genehmigungen im Taxenverkehr, steuerrechtliche Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten**

Sehr geehrte Hamburger Taxenunternehmerin,  
sehr geehrter Hamburger Taxenunternehmer,

wir möchten Sie im Einvernehmen mit der Steuerverwaltung der Finanzbehörde über die geltenden Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten zu den mit Taxametern erfassten Geschäftsvorfällen informieren.

Die BSU und die Finanzbehörde weisen die Taxenunternehmen seit Januar 2008 auf die steuerrechtlichen Aufzeichnungspflichten und die in den Genehmigungsanträgen vorzulegenden Unterlagen hin. Die flächendeckende Prüfung dieser Unterlagen auf Plausibilität und Glaubwürdigkeit hat zu verbesserten Wettbewerbsbedingungen und einer seit dem Jahr 2008 konstanten Taxenzahl von unter 3.500 geführt.

Bereits seit 2002 besteht grundsätzlich die Pflicht, alle steuerlich relevanten Daten in einem Betrieb, die mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden sind, während der Dauer der Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufzubewahren (§ 147 Abs. 2 Nr. 2 AO). Es reicht nicht aus, aufbewahrungspflichtige Unterlagen in ausgedruckter Form vorzuhalten, vielmehr müssen die digitalen Unterlagen und die Strukturinformationen in einem auswertbaren Datenformat vorliegen.

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat mit Schreiben vom 26. November 2010 die bisherigen Aussagen zur Anwendung dieser Regelungen insbesondere auch im Bereich der Taxen aktualisiert. Die hierin enthaltenen Konkretisierungen für die digitalen Aufbewahrungspflichten führen den eingeschlagenen Weg fort, Steuerhinterziehung und Schwarzarbeit zu verhindern und mit regulären Beschäftigungsverhältnissen und Steuerehrlichkeit die Rahmenbedingungen für einen fairen Wettbewerb zu schaffen.

Das Schreiben des BMF vom 26. November 2010 über die Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften liegt als Anlage bei.

Hierzu möchten wir insbesondere folgende Punkte erläutern:

### **1. Wer ist betroffen?**

Die Aufzeichnungspflichten nach dem BMF-Schreiben gelten für alle Taxenunternehmen, unabhängig vom Betriebstyp. Es wird nicht mehr danach unterschieden, ob es sich um Mehrwagenunternehmen oder alleinfahrende Einwagenunternehmen ohne Fremdpersonal handelt. Die digitalen Einzelaufzeichnungs- und

Aufbewahrungspflichten gelten also auch für alleinfahrende Einwagenunternehmen. Die bisherige Erleichterung der Schichtzettelaufzeichnung ist aufgehoben und wird durch diese digitale Einzeltourenaufzeichnung und die Aufbewahrung dieser Daten im unveränderbaren digitalen Format ersetzt.

## **2. Dokumentation des Einsatzes von Taxametern**

Hierfür sind die Eichbescheinigungen des Eichamts und die Rechnungen der Taxameterservicebetriebe (Uhrenmacher) geeignet und aufzubewahren sowie bei Anforderung vorzulegen. Diese Unterlagen müssen das jeweilige Tagesdatum, den Gerätehersteller, die Gerätenummer, das amtliche Kennzeichen und die Fahrstellnummer des Fahrzeugs enthalten. Ebenso müssen die entsprechenden Bedienungs- und Programmieranleitungen aufbewahrt und im Rahmen einer Prüfung vorgelegt werden. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die Taxaunternehmen verschärft überprüft werden, die nunmehr Taxameter ohne Einzelaufzeichnungs- oder Datenexportfunktion gezielt beschaffen und im Betrieb einsetzen.

## **3. Daten sind unveränderbar und maschinell auswertbar zu speichern**

In heutigen Taxametern ist wegen der begrenzten Speicherkapazitäten die komplette Speicherung der steuerlich relevanten Daten für den geforderten Aufbewahrungszeitraum von 10 Jahren nicht möglich.

Für Taxameter, die über keine Schnittstelle zur Übertragung der Daten auf ein externes Speichermedium verfügen, gilt nach dem Rundschreiben des BMF eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2016. In diesen Fällen sind wie bisher weiterhin handschriftliche Schichtzettel zu führen; allerdings sind bereits in der Übergangsphase Maßnahmen der Unternehmen erforderlich, um das Ziel der unveränderbaren elektronisch gespeicherten Aufzeichnung zu erreichen.

Soweit die Taxameter über eine Schnittstelle zur Übertragung der Daten auf ein externes Speichermedium verfügen (z.B. Key.System), müssen die Daten vor dem Überschreiben im Taxameter unveränderbar und maschinell auswertbar auf einen externen Datenträger gespeichert werden. An die Stelle der herkömmlichen handschriftlich geführten Schichtzettel treten daher bei Taxametern mit Schnittstellen zur externen Speicherung der Daten ab sofort die entsprechenden elektronischen Einzelaufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten. Die Genehmigungsbehörde und die Steuerverwaltung werden daher künftig Ihre elektronischen Aufzeichnungen für ihre Prüfungszwecke heranziehen.

Die steuerlich relevanten Daten sind unveränderbar und maschinell auswertbar auf externen Datenträgern zu speichern. Die gesetzliche Regelung in § 147 Abs. 4 Abgabenordnung verlangt, dass eine Buchung oder eine Aufzeichnung nicht in einer Weise verändert werden darf, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist. Auch solche Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiss lässt, ob sie ursprünglich oder erst später gemacht

worden sind. Um dies zu gewährleisten, bedarf es technischer Verfahren, die die Unveränderbarkeit und den Schutz gegen Veränderungen bei der Datenaufzeichnung im Taxameter, auf dem gesamten Übertragungsweg und bei der Datenaufbewahrung überprüfbar sicherstellen.

Allerdings erfüllen die gängigen Softwareprodukte zur Auswertung betrieblicher Daten im Taxenverkehr diese gesetzlichen Anforderungen zur Unveränderbarkeit der Daten durchgängig nicht, sondern sind teil-weise sogar auf Veränderung des Datenbestandes ausgelegt. Derartige Produkte bieten daher keine Gewähr, dass sie im Prüfverfahren anerkannt werden.

Eine hohe Zuverlässigkeit im Hinblick auf die gesetzlich geforderte Unveränderbarkeit besitzen hingegen solche Verfahren, die folgende Rahmenbedingungen beachten:

► Die Speicherung und Auswertung der Daten erfolgt außerhalb des Einflussbereichs der Unternehmen, z.B. bei einem Dienstleister. Hierbei muss jedenfalls durch technische und organisatorische Maßnahmen eine Veränderung der Daten nachprüfbar ausgeschlossen werden.

► Nach dem Stand der Technik ist die digitale Signatur ein geeignetes Verfahren, um sicher festzustellen, dass die Daten aus einem bestimmten Taxameter stammen und dass unzulässige Veränderungen ausgeschlossen werden können. Die Technik der digitalen Signatur ist gesetzlich durch das Signaturgesetz anerkannt, ausgereift und wird in zahlreichen Bereichen, z.B. bei der Elektronischen Steuererklärung, angewendet.

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt wird die Taxenunternehmen deshalb in Kürze über Möglichkeiten unterrichten, wie die Unternehmen bereits vor Ablauf der Übergangsfrist bis zum 31.12. 2016 diese Anforderungen erfüllen und hierfür öffentliche Mittel zur Unterstützung dieser Zielsetzung in Anspruch nehmen können. Unabhängig hiervon gelten für Sie nunmehr die dargestellten digitalen Einzelaufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Verkehrsgewerbeaufsicht

Rechtsamt Verkehrsgewerbeaufsicht Aufsicht und Genehmigungen  
Stadthausbrücke 8  
20355 Hamburg

Sprechzeiten:

Di.-Fr. 9:00 - 12:30 Uhr

oder nach Vereinbarung

# Steuerliche Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

## Schreiben der BSU an die Unternehmer vom 5. April 2011

Seit dem Schreiben der BSU an die Unternehmer klingelt unser Telefon ununterbrochen.

Nochmal für die Kollegen:

Keines der verfügbaren Angebote der BSU erfüllen zu 100% die Anforderungen des Schreibens vom Bundesfinanzministerium, da alle Daten die übertragen werden müssen, die gleichen sein müssen, die die Schichtzettel beinhalten sollen.

Die Daten die nach dem heutigen Stand nicht Übertragen werden können sind folgende

- Name und Vorname des Fahrers
- Einnahme für Fahrten ohne Taximeter (manuelle Eingabemöglichkeit fehlt)
- Kilometerstand lt. Tachometer (bei Schichtbeginn- und Ende) (geht momentan gar nicht)
- Angaben über Lohnabzüge angestellter Fahrer (manuelle Eingabemöglichkeit fehlt)
- Zahlungsart(z.B. EC-Cash usw.) (fehlt)
- Angaben über sonstige Abzüge (z.B. Verrechnungsfahrten) (fehlt)
- Summe der verbleibenden Resteinnahmen (fehlt)
- Summe der an den Unternehmer abgelieferten Resteinnahmen (fehlt)
- Die geforderten Bedingungen sind ab dem **01.01.2017** zu erfüllen.
- Keiner** muss sich jetzt Taxameter eine Schnittstelle hierfür oder eine Software (die es in der geforderten Version gar nicht gibt) dafür besorgen, wie gesagt erst ab 2017. Bis dahin müssen die Unternehmer sich gut Informieren und Maßnahmen zu dem Vorhaben treffen.

Bleibt zu hoffen, dass man mit den Geldern, die hierfür zur Verfügung gestellt worden sind, nicht unbedacht umgeht, denn es könnte durchaus sein, dass wir in kurzer Zeit einen Anbieter hätten, der vielmehr Daten übertragen könnte als das aktuelle von der BSU favorisierte Hale-06-Gerät.

Ich bin nicht geneigt meine Daten an Dritte weiterzugeben. Ob eine gesetzliche Verpflichtung diesbezüglich besteht wird momentan geprüft. Auch Datenschutzrechtliche Bestimmungen müssen ins Auge gefasst werden, hierzu werden wir auch um Stellungnahme bitten. Es ist lediglich die Rede davon, dass die Daten unveränderbar abgespeichert werden, und eine Software, die die Speicherung an einem Heimcomputer ermöglicht könnte, gibt es momentan nicht. ◀ *Michael Erdogan*



Hallo Vaterstaat, wohin soll so viel Bürokratie  
hinführen?!